

Kundeninformationsschreiben zur REACH-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom bitten Sie uns um Bestätigung, dass die in den von uns gelieferten Erzeugnissen bzw. Zubereitungen enthaltenen Stoffe vor-/registriert werden und bitten ferner darum, Ihnen entsprechende Stoffinformationen bzw. Sicherheitsdatenblätter zur Verfügung zu stellen. Diesen Bitten können wir aus den folgenden Gründen nicht entsprechen:

Sie beziehen Stahlerzeugnisse:

Nach Auskunft unseres Fachverbandes, des Bundesverbandes Deutscher Stahlhandel (BDS) in Düsseldorf, ist für den Handel mit Stahlerzeugnissen die REACH-Verordnung unbedeutend; denn sie bezieht sich gerade nicht auf ein (fertiges) Erzeugnis, das nach Art. 3 Nr. 3 der VO 1907/2006 ein „Gegenstand, der bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt,“ sondern auf deren, genauer: auf bestimmte chemische Bestandteile = Stoffe, so z.B. Eisen, Eisenoxid, Legierungselemente und bestimmte Schlacken. Diese Bestandteile stellen wir nicht her, importieren sie nicht und handeln auch nicht mit ihnen.

Wir handeln ausschließlich mit Erzeugnissen aus Stahl. Diese Erzeugnisse unterfallen nicht der REACH-Verordnung Nr. 1907/2006 vom 18.12.2006. Stahl als solcher ist kein registrierungspflichtiger Stoff; denn Art. 3 Nr. 1 der VO 1907/2006 definiert den „Stoff“ als „chemisches Element und seine Verbindungen in natürlicher Form oder gewonnen durch ein Herstellungsverfahren, einschließlich der zur Wahrung seiner Stabilität notwendigen Zusatzstoffe und der durch das angewandte Verfahren bedingten Verunreinigungen, aber mit Ausnahme von Lösungsmitteln, die von dem Stoff ohne Beeinträchtigung seiner Stabilität und ohne Änderung seiner Zusammensetzung abgetrennt werden können.“ Diese Definition trifft auf Stahl nicht zu. Stahl ist folglich auch keine „Zubereitung“; denn das sind nach Art. 3 Nr. 2 der VO 1907/2006 „Gemenge, Gemische oder Lösungen, die aus zwei oder mehr Stoffen bestehen.“ Dasselbe gilt beim Vertrieb von oberflächenbehandeltem Material wie z.B. verzinkten und farbbeschichteten Blechen und selbst dort, wo wir die Beschichtung selbst aufbringen (lassen).

Die im Stahl enthaltenen chemischen Bestandteile wie Eisen, Eisenoxid sowie Legierungselemente sind von Stahlherstellern bei der Europäischen Chemikalienagentur ECHA in Helsinki registriert worden. Nach unseren Erkenntnissen, die allgemeiner Auffassung entsprechen dürften, handelt es sich bei diesen im Material gebundenen Stoffen nicht um besorgniserregende Stoffe nach Artikel 57 REACH-Verordnung.

Eine Besonderheit unter der REACH-Verordnung stellt das Legierungsmittel Blei dar. Am 27. Juni 2018 wurde Blei (CAS-Nummer 7439-92-1) als besonders besorgniserregender Stoff in die REACH-Kandidatenliste aufgenommen.

Gemäß Artikel 33 REACH-Verordnung sind wir nun als Lieferant von Erzeugnissen, deren Masseanteil an Blei 0,1 Prozent überschreitet, verpflichtet, Ihnen als Kunden mitzuteilen, dass die gelieferten Produkte Blei beinhalten.

Folgende von uns gelieferte Automatenstähle enthalten Blei mit einem Masseanteil von über 0,1 %:

.....
.....

(Auflistung der Kurzbezeichnungen muss unternehmensindividuell erstellt werden)

Sie beziehen Aluminiumprodukte:

Die von uns gehandelten Aluminiumprodukte fallen unter die Definition eines Erzeugnisses gem. Art. 3 Nr. 3 der VO 1907/2006, da die spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt im größeren Maße die Funktion bei der Herstellung bestimmt als die chemische Zusammensetzung. Sie sind daher nicht von REACH betroffen.

Eine Besonderheit unter der REACH-Verordnung stellt das Legierungsmittel Blei dar. Am 27. Juni 2018 wurde Blei (CAS-Nummer 7439-92-1) als besonders besorgniserregender Stoff in die REACH-Kandidatenliste aufgenommen.

Gemäß Artikel 33 REACH-Verordnung sind wir nun als Lieferant von Erzeugnissen, deren Masseanteil an Blei 0,1 Prozent überschreitet, verpflichtet, Ihnen als Kunden mitzuteilen, dass die gelieferten Produkte Blei beinhalten.

Folgende von uns gelieferten Aluminiumprodukte enthalten Blei mit einem Masseanteil von über 0,1 %:

.....
.....

(Auflistung der Kurzbezeichnungen muss unternehmensindividuell erstellt werden)

Sie beziehen Kupferprodukte:

Die von uns gehandelten Kupferprodukte fallen unter die Definition eines Erzeugnisses gem. Art. 3 Nr. 3 der VO 1907/2006, da die spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt im größeren Maße die Funktion bei der Herstellung bestimmt als die chemische Zusammensetzung. Sie sind daher nicht von REACH betroffen.

Eine Besonderheit unter der REACH-Verordnung stellt das Legierungsmittel Blei dar. Am 27. Juni 2018 wurde Blei (CAS-Nummer 7439-92-1) als besonders besorgniserregender Stoff in die REACH-Kandidatenliste aufgenommen.

Gemäß Artikel 33 REACH-Verordnung sind wir nun als Lieferant von Erzeugnissen, deren Masseanteil an Blei 0,1 Prozent überschreitet, verpflichtet, Ihnen als Kunden mitzuteilen, dass die gelieferten Produkte Blei beinhalten.

Folgende von uns gelieferten Kupferprodukte enthalten Blei mit einem Masseanteil von über 0,1 %:

.....
.....

(Auflistung der Kurzbezeichnungen muss unternehmensindividuell erstellt werden)

Sie beziehen Kunststoffprodukte:

Die von uns gehandelten Kunststoffprodukte fallen unter die Definition eines Erzeugnisses gem. Art. 3 Nr. 3 der VO 1907/2006, da die spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt im größeren Maße die Funktion bei der Herstellung bestimmt als die chemische Zusammensetzung. Sie sind daher nicht von REACH betroffen.

Freiwillige Informationen

Massives Bleimetall gilt als reproduktionstoxisch, wenn die Konzentrationsgrenze von 0,3 % Massenprozent überschritten wird. Dies ist jedoch keine neue Erkenntnis, sondern bereits seit Jahren bekannt und u.a. in speziellen Arbeitsschutzgesetzgebungen berücksichtigt.

Die Aufnahme von Blei in die REACH-Kandidatenliste bedeutet daher nicht, dass eine unmittelbare Gefahr von bleihaltigen Werkstoffen ausgeht. Ziel der Aufnahme ist es u.a., weitere Informationen zu sammeln. Sollten neue Erkenntnisse erlangt werden, könnte die Verwendung von Blei zulassungspflichtig werden.

Gegenwärtig bleibt Blei ein wichtiges Legierungselement für Automatenstähle sowie einige Aluminium- und Kupferprodukte. Bleihaltige Werkstoffe sind langerprobte Legierungssysteme, die eine Reihe technologischer Vorteile bieten. Dabei wird Blei in den einschlägigen Normen ausdrücklich als Legierungselement aufgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

.....